

liche Gesetz ist nicht eine schlechthin souveräne Norm, sondern regula regulata, es hat seine höchste Norm im ewigen Gesetz“³⁴.

Auf Grund dieser Lehre ist der Inhalt des staatlichen Gesetzes zwingend umgrenzt. Ihn bestimmt nicht der Machtwille des Staates, sondern das sittliche Ziel des Staates, die sittliche Gestaltung der Gemeinschaft und die Ordnung des Volkes in der gottgewollten und gottgesetzten Richtung. „Das Sittliche also ist Bestandteil der Rechtsordnung, der Mutterboden der zwischen den Halmen, die die Rechtssätze darstellen, sichtbar bleibt.“³⁵ Darum muß auch das Gesetz, will es wirkliches Recht sein, „im Sittlichen begründet, mit Sitte und Herkommen verwachsen und im Volksseelischen verwurzelt“ sein³⁶. Die katholische Moraltheologie³⁷ fordert daher zur Gültigkeit eines staatlichen Gesetzes neben der physischen Erfüllbarkeit, der Notwendigkeit für das Gemeinwohl und der Achtung vor klaren menschlichen Rechten die sittliche Erlaubtheit. Diese notwendigen Voraussetzungen des Gesetzesinhalts verlangt die Kirche auch dort, wo sie selbst als gesetzgebende Macht in Frage kommt. Treffend wird das durch die Ausführungen des Kardinals Caspar Contarini bei Übergabe der Gesetze an Papst Paul III. im Jahre 1538 beleuchtet: „Alle Herrschaft ist eine Herrschaft der Vernunft. Sie hat den Zweck, die Untergebenen durch die rechten Mittel zu ihrem Ziele, dem Glück, zu führen. Auch ein Papst muß wissen, daß es freie Menschen sind, über die er herrscht. Nicht nach Belieben soll er befehlen, sondern nach den Regeln der Vernunft, der göttlichen Gebote und der Liebe; denn nicht die Willkür gibt die positiven Gesetze. Sie werden gegeben, indem man das natürliche Recht und die göttlichen Gebote mit den Umständen zusammenhält. Deine Heiligkeit trage Sorge, von dieser Regel nicht abzuweichen!“

Autarkie

Von Oswald v. Nell-Breuning S. J.

Gerade wie das Wort „Devisen“ vor dem Kriege nur in Kreisen der Geschäftswelt bekannt war, plötzlich aber sich in aller Munde fand, obwohl bis heute 99 v. H. derer, die es gebrauchen, die irrtümliche Vorstellung damit verbinden, es bedeute fremde Geldsorten, so ist in jüngster Zeit das Wort „Autarkie“, früher nur im engsten Kreise der Sozialtheoretiker oder Sozialphilosophen geläufig, mit einem Mal zu einem der meistbegegnenden Worte in der Tagespresse und in Zeitschriften geworden. Und wiederum zeigt sich, daß die meisten, nicht nur derer, die es lesen, sondern auch derer, die es schriftstellerisch anwenden, entweder keine klare Vorstellung davon haben, was es eigentlich bedeutet, oder gar eine durchaus fehlgehende Bedeutung damit verbinden. Diese Sachlage und noch mehr

³⁴ Schilling, Lehrbuch der Moraltheologie I (München 1928) 125.

³⁵ Elster in: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, hrsg. von Elster und Stier-Somlo (Berlin 1925 ff.), V 493.

³⁶ Müller in: Süddeutsche Monatshefte, Jahrg. 1929, S. 255 f.

³⁷ Vgl. z. B. Göpfert I 49 ff.; Lehmkuhl I 309 391 ff.; Mausbach I 72 ff.

die große Wichtigkeit des um die zum Schlagwort gewordene „Autarkie“ sich drehenden Streites rechtfertigt es, hier wenigstens den Versuch einer Klärung zu unternehmen.

Dem oberflächlichen Anscheine nach ginge es bei dem Autarkie-Streit um eine Zweckmäßigkeitsfrage der Handelspolitik. In Wirklichkeit liegt der Streitpunkt sehr viel tiefer: es geht um Grundfragen unserer Auffassung von Staat und Wirtschaft. Die Frage der Autarkie ist darum auch nicht eine Frage von gestern oder heute, sie gehört keineswegs der Tagespolitik an. Vielmehr kann sie ruhig als eine der ewigen Fragen der Sozialphilosophie angesprochen werden, als eine weltanschauliche Angelegenheit, die aus letzten, allgemein und ewig gültigen Grundsätzen heraus, nicht aber nach zufälliger äußerer Verumständung des Augenblicks entschieden sein will.

Einer der grundlegenden Begriffe der aristotelisch-thomistischen Gesellschaftslehre, der auch in der Theologie bei der Lehre von der Kirche eine bedeutsame Rolle spielt, ist der Begriff der „vollkommenen Gesellschaft“ (*societas perfecta*). Sosehr diese Gesellschaftslehre, wenigstens in der christlichen Fortbildung der aristotelischen Gedanken, Gewicht darauf legt, das ureigene Lebensrecht der freien Vergemeinschaftungen, der „Gesellschaft“ als solcher gegenüber der im Staate rechtlich und machtmäßig organisierten Gesellschaft zu wahren, einer Staatsallmacht oder gar einer Allheit des Staates (*Staatsallheit* oder *Allstaatlichkeit*: *Stato totalitario*, *totalitarietà dello Stato*) zu wehren, so bezeichnet sie doch unter allen natürlichen Vergesellschaftungen den Staat allein als „vollkommene Gesellschaft“, die im Gegensatz zu den ergänzungs- und anlehnungsbedürftigen Gemeinschaften die *sufficientia vitae* ihren Gliedern zu gewährleisten vermag, weil sie über alle dazu nötigen Mittel verfügt. Anders ausgedrückt: das Gemeinwohl der staatlichen Gemeinschaft ist ein im Bereiche des natürlichen irdischen Wohlergehens der Menschen allumfassendes Gemeinwohl¹, und die zusammenwirkende Gesamtkraft des staatlich geeinten Volkes vermag dieses Gemeinwohl allseitig zu verwirklichen.

Im übernatürlichen Bereich ist die Kirche die einzige „vollkommene Gesellschaft“. Gerade an der Kirche läßt sich besonders klar veranschaulichen, was zum Begriff der vollkommenen Gesellschaft gehört, was nicht. Selbstverständlich hat der göttliche Stifter seine Kirche mit allem ausgestattet, was sie an Mitteln nötig hat, um ihre Aufgabe zu erfüllen; daran zweifeln, hieße die Allweisheit des Gottmenschen in Zweifel ziehen. Dennoch ist es offenbar, daß der Kirche durchaus nicht alles, dessen sie zur Erreichung ihres Zieles bedarf, unmittelbar gegeben ist: für vieles sieht sie sich auf die Mitwirkung anderer Stellen, so namentlich auch des Staates (des „weltlichen Armes“) angewiesen. Aber, und das ist das Entscheidende: sie ist in der Lage, sich diese Mitwirkung zu verschaffen, sie hat ein Recht darauf und steht auch nicht völlig wehrlos da, um die-

¹ Auf die Unterscheidung von „*societas perfecta*“ und „*societas completa*“ braucht hier nicht eingegangen zu werden.

sem Rechtsanspruch **Nachdruck** zu verleihen. Zwar erleidet die Kirche nicht selten Bedrückung, werden ihre Rechte immer wieder einmal mit Füßen getreten; aber, wie nicht bloß die Voraussage Christi des Herrn gewährleistet, sondern auch die zweitausendjährige Erfahrung bestätigt: auf die Dauer, auf lange Sicht setzt die Kirche sich siegreich durch, sie geht mit voller Sicherheit ihren Weg durch die Jahrhunderte und erfüllt ihre Aufgabe an der Menschheit. J. M. Keynes hat einmal scherzhaft gemeint: „Auf lange Sicht sind wir alle tot“, um damit anzudeuten, daß Betrachtungen auf lange Sicht von höchst fragwürdigem Wert sein können. Auf den Einzelnen bezogen ist das vollkommen richtig, weil das Erden-dasein des Einzelnen zeitlich eng begrenzt ist und mit dem leiblichen Tode endet; die Gemeinschaftsgebilde dagegen überdauern die Lebenszeit ihrer Mitglieder, und deswegen ist, auf sie bezogen, die Betrachtung auf lange Sicht gerade die richtige.

Es gehört also nicht zur „vollkommenen Gesellschaft“, daß sie alle Mittel zur Erreichung ihres Zieles in sich selbst enthalte; es genügt, daß sie auf irgend eine hinlänglich zuverlässige Weise darüber verfüge. Wäre diese dem Theologen aus der Lehre von der Kirche als vollkommener Gesellschaft geläufige Erkenntnis immer beachtet worden, so hätten sich wohl die meisten Irrungen und Weiterungen in der Autarkie-Frage vermeiden lassen. Vorerst aber — dies wolle wohl beachtet werden — sind wir noch gar nicht beim Begriff der Autarkie, sondern erst auf dem Wege zu ihm. Auf diesem Wege begegnet aber zunächst noch ein anderer, nicht minder wichtiger Begriff. Zwei Attribute sind es nämlich, welche die „vollkommene Gesellschaft“ auszeichnen: Souveränität und Autarkie. Erst indem wir beide in eine Reihe stellen, gelingt es uns, auch der Autarkie ihren rechten Platz anzuweisen und sie in den rechten Schwinkel zu fassen.

In der wenigstens bis zum Kriege oder, genauer gesprochen, bis zur Völkerbundsära herrschenden Lehre der Völkerrechtswissenschaft galt es als ausgemacht, daß Souveränität im strengen (absoluten) Sinne völliger, allseitiger und allumfassender Unabhängigkeit zu fassen sei, also nicht bloß jede tatsächliche Bindung, sondern selbst die Möglichkeit einer Bindung, sei es Fremdbindung, sei es Selbstbindung, ausschließe. Der Staat also nicht nur die Quelle allen Rechtes, sondern auch die Grenze jedes möglichen Rechtes; Rechtsbeziehungen im strengen Sinne der Staaten untereinander sind begrifflich ebenso ausgeschlossen wie infolgedessen auch Rechtsverletzungen zwischen ihnen. Völkerrecht sei im Grunde nur möglich als autonome innerstaatliche Norm, die der Staat sich selbst und seinen Bürgern setzt für ihr Verhalten gegenüber andern Staaten und deren Angehörigen. Eine den Staaten übergeordnete Rechtsordnung, die ihre Beziehungen und ihr Verhalten zueinander verbindlich ordnet, ist mit dieser Auffassung von Souveränität unvereinbar; sie wird denn auch im Namen dieses überspannten Souveränitätsbegriffs ausdrücklich geleugnet. Das Nebeneinander der verschiedenen Staaten ist nach dieser Auffassung kein sinnvolles Miteinander, geschweige denn Für-

einander, sondern ein völlig sinnloses Nebeneinander, das geradeso gut ein Gegeneinander sein kann: zwischen den Staaten herrscht das Faustrecht.

Einen Vorzug besitzt dieser Souveränitätsbegriff: er ist einfach. Diese Einfachheit ist seine Stärke, denn sie empfiehlt ihn der großen Masse derer, denen es zu mühsam erscheint, der Vielgestaltigkeit und Vielseitigkeit des Lebens und seiner Tatsachen nachzugehen, die es vorziehen, die Dinge zu „simplifizieren“ und aus Bequemlichkeit des Denkens gerne die Einfachheit als Ersatz der Wahrheit nehmen. Uns dagegen gestattet eben diese Einfachheit, den überspannten Souveränitätsbegriff einfachhin und schlechthin abzulehnen.

Mit einer Vielheit von Staaten ist absolute Souveränität unvereinbar. Wir haben in der Tat nur die Wahl, entweder die Vielheit (Mehrzahl) von Staaten nicht bloß als sinnlos, sondern als sinnwidrig zu verwerfen und über die Träume des kühnsten Imperialismus hinaus den Welteinheitsstaat zu fordern, oder mit diesem Souveränitätsbegriff zu brechen. Nun gehört aber nicht bloß der Gedanke der Menschheitsfamilie (*genus humanum*), sondern auch einer Völkerfamilie und Staatengemeinschaft zum heiligen Erbgut unserer christlichen Gesellschaftslehre, gehört zu den von den letzten Päpsten seit Leo XIII. mit ganz besonderer Vorliebe gepflegten Gedanken, — wobei es für die grundsätzliche Beurteilung gänzlich belanglos ist, ob und inwieweit man geneigt ist, den heutigen Völkerbund als mehr oder weniger gelungenen Versuch zur Verwirklichung dieser Gedanken anzusehen oder ihm sozialphilosophisch einen andern Standort anzuweisen². Für uns ist darum der Staat, in der ganzen Fülle seiner Macht und in der ganzen Würde seiner Hoheit verstanden, nicht ein Einzelgänger oder Einspänner, sondern in seiner Weise ebenfalls ein geselliges Wesen (*ens sociale*), wenngleich die Völkerfamilie oder Staatengemeinschaft eben wegen der Souveränität ihrer Mitglieder etwas völlig anderes ist als jede sonstige Gesellschaft (Dachgesellschaft, Spitzenverband oder dergl.): die Staatengemeinschaft ist kein Überstaat; wäre sie nämlich dies, so verlören ihre Glieder im gleichen Augenblick das Attribut der Staatlichkeit, die Souveränität; sie hätten aufgehört, Staaten zu sein, und eben damit fiel die Staatengemeinschaft als solche dahin, wandelte sich zum — allenfalls völkerschaftlich gegliederten — Welteinheitsstaat³.

Wollen wir also in der großen Linie christlich-sozialphilosophischer Tradition bleiben, wie sie namentlich durch Leo XIII., Benedikt XV. und Pius XI. autoritativ repräsentiert wird, dann dürfen wir die Souveränität als Attribut der Staatlichkeit weder preisgeben noch in der vorgedachten

² Die politische Wertung scheidet hier als nichts zur Sache tuend völlig aus: politische Wertung und sozialphilosophische Charakterisierung einer Institution, wie z. B. des Völkerbundes, sind völlig unabhängig voneinander.

³ Vgl. hierzu die Ausführungen des Verfassers in seinem Vortrag auf der 3. internationalen Katholischen Woche zu Genf am 19. September 1931 über „Les problèmes économiques devant la Société des Nations“, wo auch auf den Begriff der Autarkie eingegangen wird; abgedruckt in dem Bericht: *Les grandes activités de la S. D. N. devant la pensée chrétienne*, hrsg. von der Union catholique d'études internationales, Paris 1932 (Editions Spes), sowie in den *Dossiers de l'Action populaire* Nr. 265 vom 10. Dezember 1931.

Weise überspannen; wir müssen versuchen, sorgsam die mittlere Linie einzuhalten. Der scheinbare Widerspruch, daß der Staat als souverän keinen Höheren über sich erkennt und dennoch einer über ihm stehenden, seine Innenbeziehungen zu seinen eigenen Gliedern wie seine Außenbeziehungen zu seinesgleichen regelnden Rechtsordnung unterworfen ist, löst sich für das christliche Denken ja leicht, weil ihm die Quelle dieser übergeordneten Rechtsordnung wohl bekannt ist: Gott!

Daß es im einzelnen nicht immer ganz leicht ist, den Ausgleich zwischen der richtig verstandenen Souveränität und der Bindung an zwischenstaatliche Rechtsprechung (nicht bloß: Schiedsprechung) u. dergl. vorzunehmen und zu klären, ist unumwunden zuzugestehen, ebenso wie die Erscheinung einer sozusagen zweistöckigen Staatlichkeit nicht nur staats-(verfassungs- und verwaltungs-)rechtlich, sondern auch sozialphilosophisch außerordentlich schwierige Denkaufgaben stellt. So wenig aber jemand sich beifallen lassen wird, um der Schwierigkeit willen, mit dem Rüstzeug unserer sozialphilosophischen und juristischen Begriffsbildung der Erscheinung dieser geteilten oder mehrstöckigen Staatlichkeit beizukommen, die Tatsache selbst zu leugnen, nachdem sie nun einmal im Britischen Weltreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, im Sowjetreich, in der Schweiz, in unserem Vaterlande, also gewiß im größeren Teile der gesamten Welt lebendig und Anerkennung heischend vor uns steht, ebensowenig geht es an, wegen der kaum größeren begrifflichen Schwierigkeiten einer zwischenstaatlichen Rechtsordnung bzw. eines mit ihr verträglichen Souveränitätsbegriffs sei es die erstere, sei es den letzteren zu leugnen.

Was die Souveränität nach außen, insbesondere nach oben hin bedeutet, das bedeutet für die vollkommene Gesellschaft nach innen bzw. in der Richtung auf das Ziel hin die Autarkie. Ja, die beiden stehen in ausgesprochenster Wechselbeziehung zueinander: äußere Unabhängigkeit ohne inneres Selbstgenügen wäre hohl; die beiden bedingen und ergänzen sich gegenseitig, sind geradezu die eine das Maß und die Grenze der andern. Mit der Unabhängigkeit des Staates, der nicht auf eigenen Füßen zu stehen vermöchte, wäre es bald vorbei; umgekehrt aber wird ohne die rechtliche Unabhängigkeit der Souveränität jene innere Geschlossenheit, jenes — selbstverständlich immer nur relative — Selbstgenügen, jenes Ruhen und Stehen in sich selbst, das wir Autarkie nennen, kaum lange erhalten bleiben. Worin besteht also diese Autarkie, was gehört zu ihr?

Unverkennbar liegen die Begriffe der „vollkommenen Gesellschaft“ und der „Autarkie“ so nahe beieinander, daß sie ineinander zu fließen in Gefahr sind. Erinnern wir uns, daß die *sufficientia vitae* dazu dienen mußte, den Staat als vollkommene Gesellschaft von der Familie und andern „unvollkommenen“ Gesellschaften abzuheben. Ohne nun hier irgendwie der philologischen Frage näher treten zu wollen, wie bei Aristoteles selbst das Verhältnis der beiden Begriffe gefaßt sein mag, genügt es für unsern verchristlichten, gerade in der Staatenlehre entscheidend über Aristoteles hinausgeschrittenen Aristotelismus, die Begriffe rein systematisch zu entwickeln. Alsdann aber gelangen wir zu Folgendem.

Die „vollkommene Gesellschaft“ hat in derjenigen Ordnung, welcher sie

angehört, ein umfassendes Gemeinwohl zum Ziel und verfügt über alle notwendigen Mittel zu dessen Verwirklichung. Daß dazu nicht unbedingt alle Mittel sich im unmittelbaren Besitz der vollkommenen Gesellschaft befinden müssen, wurde oben schon dargetan. Was dagegen unbedingt zum Wesen gehört, ist dieses, daß die fragliche Gesellschaft (sei es Staat, sei es Kirche) das ihr eigentümliche Gemeinwohl durch ihr eigenes Gesellschaftshandeln, in ihrem gesellschaftlichen Lebensprozeß verwirkliche, nicht aber es von anderer Seite her, und wäre es auch auf Grund eines strengen und zuverlässig erzwingbaren Rechtsanspruches, empfangen. Diese Verwirklichung des arteigenen Gemeinwohls durch das eigene Gesellschaftshandeln — *modo vitali!* — ist darum so wesentlich, weil die Gesellschaft als solche ein Lebendiges ist, dessen Lebenstätigkeit eben in dem durch die gesellschaftliche Autorität geleiteten Zielhandeln aller Gesellschaftsglieder zur Verwirklichung des Gemeinwohles als des Gesellschaftszwecks besteht. Eine Gesellschaft, der ihr Gesellschaftszweck sozusagen in den Schoß fiel und die so, sei es der Möglichkeit beraubt, sei es der Notwendigkeit überhoben wäre, durch eigenes gesellschaftliches Handeln seine Verwirklichung herbeizuführen, wäre eben darum keine wahre, voll ihrem Begriff entsprechende Gesellschaft, also gewiß keine „vollkommene“ Gesellschaft.

Hier gelingt es nun wohl, den so spröden und widerspenstigen Begriff der Autarkie zu fassen. So weit muß die (vollkommene) Gesellschaft, um autarkisch zu sein, sich selbst genügen, daß sie alles das in sich enthält, was sie in sich enthalten muß, um diejenige gesellschaftliche Lebenstätigkeit entfalten zu können, mittelst der das arteigentümlich umfassende Gemeinwohl dieser Gesellschaft sich verwirklicht. Das bedeutet sehr viel und doch wieder recht wenig.

Viel bedeutet es namentlich in Bezug auf die Glieder dieser Gesellschaft, von denen eine recht ansehnliche Leistung oder jedenfalls Leistungsfähigkeit verlangt wird. Wo das entsprechende Maß an physischer, intellektueller und moralischer Qualifikation der Gesellschaftsglieder (Staatsbürger) nicht vorhanden ist, da langt es eben nicht zur Autarkie. Aber ein Mindestmaß sachlicher Vorbedingungen oder Hilfsmittel muß natürlich ebenfalls zu Gebote stehen; andernfalls vermöchte auch das Höchstmaß menschlichen Kräfteeinsatzes nicht zum Erfolg zu führen. Diese sachlichen Voraussetzungen sind es denn auch, um welche es sich bei der Autarkiefrage vornehmlich handelt — vielleicht, weil die menschlichen Voraussetzungen als stillschweigend selbstverständlich angesehen werden. Allerdings ein recht gefährliches Vorgehen, da allzu leicht das vermeintlich Selbstverständliche vergessen und die Frage ganz zu Unrecht vereinseitigt wird, wie die tägliche Erfahrung zeigt. Wie anders wäre es möglich gewesen, die Autarkiefrage nicht nur hinsichtlich der Mittel, sondern auch hinsichtlich des mittelst ihrer zu verwirklichenden Zieles völlig auf das Sachgütergeschehen zu verengen, dem Ziele nach die Autarkie ungefähr mit der Ernährung aus der eigenen Scholle gleichzusetzen und den Streit über die Zulänglichkeit oder Nichtzulänglichkeit der Mittel mit den Ziffern der Handelsstatistik austragen zu wollen?!

Es handelt sich nun doch schon um etwas mehr als um Ernährung aus eigener Scholle! Auch bei der Autarkie geht es nicht um das Brot allein, wenngleich auch hier das *primum vivere* sein Recht fordert! Und wollen wir nochmals auf die *sufficientia vitae* zurückkommen, so besteht diese ja nicht im Vegetieren, auch wenn wir dieses Vegetieren nicht im Sinne eines kümmerlichen Dahinvegetierens, sondern einer tropisch üppigen Vegetation verstehen wollten. Der gesellschaftliche Lebensprozeß ist in allen seinen Stufen und Teilen wesentlich Kulturprozeß, die in bzw. von der vollkommenen Gesellschaft zu gewährleistende *sufficientia vitae* besagt nicht eine *sufficientia vitae animalis*, sondern ausgesprochenermaßen *sufficientia vitae vere humanae*! Nur diejenige Gesellschaft ist „autark“, die ein allseitiges menschliches Kulturleben aus sich herauszustellen die menschlichen und sachlichen Voraussetzungen in sich birgt.

So wenig es nun zur echten Vitalität des physiologischen Lebensprozesses gehört, daß die Lebensfunktionen sich ohne jeden Austausch von Kräften oder Stoffen mit der Außenwelt abspielen, genau so wenig gehört es zur Echtheit und Wirklichkeit des gesellschaftlichen Lebensprozesses, daß dieser nach Art eines geschlossenen Kreisprozesses sich völlig in sich selbst schließe. Und wie es der Lebendigkeit geistigen Lebens keinen Abtrag tut, geistige Anregung und Befruchtung von anderer Seite zu empfangen, wie vielmehr das geschöpfliche Geistesleben auf derartige Bereicherung notwendig angewiesen ist, wahrscheinlich schon, um sich überhaupt entzünden zu können, bestimmt aber, um nicht in seiner Enge und Kleingeistigkeit zu verkümmern, so wird auch der gesellschaftliche Lebensprozeß des Kulturlebens eines staatlich geeinten Volkes der Befruchtung durch das geistige Schaffen anderer Völker offen stehen und von dessen Reichtum in sich aufnehmen dürfen, ohne Gefahr zu laufen, darum der Eigenständigkeit verlustig zu gehen. So braucht keineswegs alles, was an materiellen und geistigen Gütern in den gesellschaftlichen Lebensprozeß der „vollkommenen“ Gesellschaft, angefangen von der Kulturfunktion der Unterhaltungsfürsorge bis hinauf zum höchsten, rein geistigen Kulturschaffen eingeht, aus den eigenen Vorratskammern oder Kraftquellen dieser Gesellschaft zu stammen; es genügt, daß es in sicherer Reichweite sich befinde, so daß seine Heranziehung oder Herbeischaffung als zuverlässig gewährleistet, nicht von irgend jemandes Dritten guter oder schlechter Laune abhängig erscheine, sowie, daß dieser gesellschaftliche Lebensprozeß dem, was er so an sich heranzieht und in sich aufnimmt, sein Gepräge verleihe, es seinen Zielen dienstbar mache, mit andern Worten, daß er sich stark genug erweise, nach seinem Gesetz, nach seiner Zielstrebigkeit, nach seiner Wertordnung und seinen Wertmaßstäben alles in seinen Umkreis Eintretende zu prüfen, Auslese zu treffen und das Ungeeignete unschädlich abzustößen, das Geeignete aber zu behalten und zu verwerten.

Beginnen wir mit den höheren, im engeren Sinne so genannten Kulturgebieten, so ist es klar, daß ein Volk, das eine eigenständige, eigengeprägte Kultur weder besäße noch zu schaffen vermöchte, vielmehr ganz auf Kultureinfuhr von außen sich angewiesen sähe und bloß einen Abklatsch fremdvölkischen Kulturlebens bei sich hervorzubringen imstande wäre, das sich

im kulturellen Bereich rein re produktiv erwiese, nicht als kulturell autark angesehen werden könnte. Umgekehrt kann ein Volk, das im Kreuzungspunkte verschiedener nationaler Kulturen stehend, diese alle in sein eigenes Kulturleben einzubeziehen, sozusagen einzuschmelzen und dadurch auch zu einer Verschmelzung untereinander zu führen vermag, im allerhöchsten Grade kulturell autark sein, — dies aber eben nur dann, wenn es nicht aus Schwäche oder geistiger Armut den äußern Einflüssen sich hingibt und ihnen erliegt, sondern im sichern Besitz seiner eigenen, bodenständig gewachsenen Kultur sich stark genug fühlt, mit Aufgeschlossenheit und geistiger Freiheit den von außen herankommenden Kulturströmungen gegenüberzutreten, ihren geistigen Gehalt in sich aufzunehmen, ihn geistig zu erobern und zu beherrschen. Ein ganz sicheres Kennzeichen dieser kulturellen Autarkie ist es, wenn zeitweilige Absperrung von diesem geistigen Austausch mit der Außenwelt das geistige Leben dieser Nation nicht entleert und allmählich absterben läßt, sondern ihm vielmehr Gelegenheit gibt, sich vorübergehend wieder mehr auf sich selbst zurückzuziehen, sich innerlich um so mehr zu festigen, um nachher wieder mit um so größerer Sicherheit und gesammelterer Kraft gebend und empfangend den Austausch mit andern Völkern wieder aufzunehmen.

Auf eine kurze Formel gebracht, besagt also kulturelle Autarkie dieses: zunächst überhaupt das Vorhandensein eines eigenständigen gesellschaftlichen Kulturprozesses, der ein eigengeprägtes Kultur - Gut hervorbringt; sodann, daß dieser gesellschaftliche Lebensprozeß des Kulturschaffens entweder sich in sich selber schließt, oder aber, wenn er über den Bereich des eigenen Volkes und Landes hinausgreift und erst in einem größeren Kreislaufe sich schließt, dies nicht aus Not und Bedürftigkeit, sondern vielmehr aus überschießender Kraft tue, um von der eigenen Fülle mitzuteilen und das wertvolle Gut fremder Kulturen dem eigenen Reichtum einzugliedern, ohne die Reinheit und Lauterkeit des eigenen Wesens dadurch zu trüben oder auch nur zu gefährden.

Hiernach dürfte auch die Anwendung auf den untersten und breitesten Kulturbereich, die Kulturfunktion der Unterhaltsfürsorge, also die Wirtschaft, nicht mehr schwer sein. Stärker als bei den höheren Kulturgebieten drängt sich in der Wirtschaft die Vorstellung eines Kreislaufes, eines mehr oder weniger geschlossenen Kreisprozesses auf. Nichtsdestoweniger wird es sich auch hier empfehlen, der bildhaften Vorstellung nicht allzusehr zu vertrauen, vielmehr sorgfältig zu prüfen und sowohl die physikalischen wie die physiologischen Analogien ja nicht zu überspannen. In der Tat kann zwar die Analogie der Kreislaufvorgänge im physiologischen Organismus, mit der gehörigen Vorsicht angewandt, überaus lehrreich sein, während die Vergleichbarkeit mit dem Kreisprozeß der theoretischen Physik so schnell endet, daß diese Analogie fast mehr geeignet erscheint, auf falsche Gedankenbahnen zu führen als Licht zu verbreiten.

Die Wirtschaft des staatlich geeinten Volkes, also die Volkswirtschaft, wird dann autark sein, wenn der gesellschaftliche Lebensprozeß dieses Staatsvolkes die Aufgabe der Beschaffung des menschenwürdigen Unterhalts für alle Volksgenossen, eben die Kulturfunktion der Unterhaltsfür-

sorge, derart erfüllt, daß wenigstens der auskömmliche Lebensunterhalt auch unter widrigen Umständen gesichert und vom guten oder schlechten Willen anderer Völker unabhängig erscheint. Das autarke Volk empfängt also seinen Lebensunterhalt nicht als Almosen, auch nicht irgendwie sonst als Gnadengeschenk oder Pflichtleistung (Tributrente!) anderer, sondern erarbeitet ihn sich.

Befindet sich ein Volk in der günstigen Lage, den notwendigen Lebensunterhalt, also jedenfalls den physiologischen Lebensbedarf, der eigenen Bodengrundlage abgewinnen zu können, so bildet dieser Umstand gewiß eine sehr erfreuliche und vorteilhafte Grundlage für eine wirklich autarke Volkswirtschaft. Sie ist aber weder notwendig noch unter allen Umständen ausreichend. Letzteres vor allem darum nicht, weil beispielsweise im Kriegsfall — auf den ja alle Erörterungen über wirtschaftliche Autarkie wenigstens einen Seitenblick werfen — es keineswegs ausgemacht ist, daß die für die Volksernährung wichtigsten Gebietsteile gegen feindliche Einwirkung oder gar Besetzung hinreichend geschützt werden können. Unter Umständen kann die Beschaffung lebensnotwendiger Bedarfsgegenstände durch Austausch mit benachbartem Ausland in höherem Grade sichergestellt erscheinen als die Verfügung über Teile des eigenen Gebietes, was übrigens für den Fall von Naturkatastrophen nicht minder gilt als von kriegerischen Verwicklungen. Daraus erhellt des weiteren, daß eine absolute Sicherstellung für alle Eventualitäten nicht der Sinn der wirtschaftlichen Autarkie sein kann, weil es in irdischen Dingen eine absolute Sicherheit überhaupt nicht gibt; es kann sich natürlich immer nur um eine relative Sicherheit handeln und nur für diejenigen Fälle, auf welche menschliche Voraussicht und pflichtmäßige menschliche Vorsorge sich erstrecken kann.

Damit nun wird die Autarkie zum Gegenstande und folglich zum Zankapfel staatlicher Wirtschaftspolitik. Grundsätzlich haben wir gemäß unserer Auffassung vom Staate den Vorrang der Volkswirtschaft vor der Weltwirtschaft zu betonen: Volkswirtschaft eine wahre und wirkliche Einheit, Weltwirtschaft ein bloßer Verkehrszusammenhang⁴. Die einzelnen Volkswirtschaften dürfen darum nicht zu unselbständigen Gliedern irgend einer Weltwirtschaft herabgedrückt werden; sie müssen als lebensfähige Wirtschaftsgesellschaften erhalten bleiben und in sich selbst stehen. In dem Augenblick, wo eine bisherige Volkswirtschaft nicht mehr als lebensfähiger Gesellschaftskörper ihr Eigenleben führen und die wirtschaftliche Komponente des staatlichen Gemeinwohles, d. i. die allgemeine Wohlfahrt der staatsverbundenen Volksgenossen durch Eigen-tätigkeit verwirklichen würde, erschiene auch das kulturelle Eigenleben dieses Volkes ernstlich in Frage gestellt; ja, selbst seine Eigenstaatlich-

⁴ Für die höheren Kulturgebiete ist dieser Vorrang der nationalen Kultur vor einer nivellierenden Weltkultur so anerkannt und so im allgemeinen Bewußtsein lebendig, daß eine ausdrückliche Absage an den kulturellen Kosmopolitismus sich erübrigt; der Gedanke des wirtschaftlichen Kosmopolitismus dagegen spukt in sehr vielen Köpfen, nicht zuletzt wohl auch deswegen, weil man die Wirtschaft als vermeintliches bloßes Gütergeschehen fälschlich von den höheren Kulturbereichen löst und aus dem Bereich des Kulturellen hinausweist.

keit würde bald mehr der äußern Form als dem innern Gehalt nach noch fortbestehen.

Schon aus volksbiologischen Gründen müßte die Herabdrückung einer Volkswirtschaft auf eine einseitige Teilfunktion innerhalb eines größeren Wirtschaftsraumes — und wäre es auch nicht gleich die Weltwirtschaft — die schwersten Bedenken auslösen. Für die Gesundheit des Volkskörpers ist eine gewisse Entsprechung und Ergänzung verschiedener Volksgruppen, wie sie durch die verschiedenen Wirtschaftszweige, namentlich durch Industrie und Landwirtschaft, Stadt- und Landleben bedingt sind, von der allergrößten Bedeutung. Eine Vereinseitigung im Wirtschaftlichen vereinseitigt die Menschen notwendig auch im physiologischen und selbst im geistigen Habitus. Man braucht unsere Gegenwartserfahrung, wonach die Gebürtigkeit der städtischen Bevölkerung viel früher und viel tiefer abgestürzt ist als diejenige des Landvolkes, durchaus nicht zu verallgemeinern und als für alle Zeiten gültig anzusehen, wie die kulturpessimistische Modeströmung es wahr haben will⁵. Soviel aber ist gewiß, weil es in unveränderlichen Gegebenheiten der Menschennatur selber begründet liegt: ein gesundes Volksleben — sowohl im biologischen wie im soziologischen Sinne — ist unmöglich ohne eine entsprechende Mannigfaltigkeit der Berufstätigkeiten; diese aber hinwiederum hat zur Voraussetzung eine Vielheit wirtschaftlicher Erwerbsberufe, also ein vielseitiges, nicht ein in mißverständener weltwirtschaftlicher Arbeitsteilung vereinseitigtes Wirtschaftsleben.

Ohne ein in sich selbst stehendes und gefestigtes, in der Entsprechung der verschiedenen Wirtschaftszweige ebenmäßiges und wohlgegliedertes Wirtschaftsleben kein gesundes Volksleben und darum auch kein in der Verwirklichung des Gemeinwohles des staatlich geeinten Volkes seinen wahren Sinn erfüllender Staat! Darum ist die autarke Wirtschaft eine unerläßliche Forderung christlicher Staatsphilosophie. Der Staat, der die Autarkie seiner Wirtschaft preisgibt, beschreitet damit einen Weg, an dessen Ende der Verlust seiner Staatlichkeit steht!

Was aber gehört im einzelnen zu dieser wirtschaftlichen Autarkie? Offenbar ist sie ebensowenig mit dem „geschlossenen Handelsstaat“ gleichzusetzen, wie kulturelle Autarkie Absperrung gegen das Kulturgut fremder Völker bedeutet. Zur wirtschaftlichen Autarkie genügt es vielmehr, daß ein Volk insoweit in der Beschaffung seines Lebensbedarfs unabhängig sei, daß es diese auch dann noch wenigstens einigermaßen hinlänglich durchzuführen vermag, wenn der weltwirtschaftliche Güter- und Dienstleistungsaustausch ihm abgeschnitten wird oder anderweitige Störungen im welt-

⁵ Der Umstand, daß wir heute vom „noch christlichen“ (!) Landvolk reden, während im späten Römerreich pagani umgekehrt die Bezeichnung für die Heiden war, ebenso wie die Tatsache, daß, während früher das Land die Priesterberufe stellte, heute die Großstädte an erster Stelle uns den Nachwuchs des geistlichen Standes liefern müssen, macht jedenfalls nachdenklich und zeigt, daß psychologisch und moralisch die Stadtkultur nicht ungünstiger zu wirken braucht als die ländliche Umwelt; ob physiologisch (hygienisch usw.) das Land besser dastehen muß, ja selbst, ob es bereits heute noch besser dasteht als die Stadt, wird man unbedenklich eine offene Frage nennen dürfen.

wirtschaftlichen bzw. in dem außerhalb der eigenen Volkswirtschaft gelegenen Wirtschaftsraume eintreten. Eine Rückendeckung bei zuverlässigen, stammverwandten oder stark interesseverbundenen Nachbarn kann hier einen wertvollen Ersatz für die Unzulänglichkeit der eigenen Bodengrundlage, für den Mangel gewisser Bodenschätze oder Naturkräfte im eigenen Staatsgebiet, für die klimatische Unmöglichkeit gewisser Kulturen usw. bieten. So stark wir aber betonen müssen, daß die Autarkie ein gewisses Insichstehen und Insichruhen, ein gewisses Geschlossensein der Volkswirtschaft in sich selber erfordert, so wenig braucht die autarke Volkswirtschaft sich aus dem weltwirtschaftlichen Verkehrszusammenhang und selbst aus einer verständigen weltwirtschaftlichen Arbeitsteilung herauszulösen. Auch die weltwirtschaftliche Verflechtung kann ebensogut aus Stärke wie aus Schwäche hervorgehen, kann ihrerseits wieder Schwächung oder Stärkung bringen. Ist einmal eine starke, für das Notwendige sich selbst genügende Volkswirtschaft da, so kann sie ohne Gefahr weit in den weltwirtschaftlichen Raum vorstoßen und tief in die weltwirtschaftliche Verflechtung sich einlassen und dabei außerordentlich gewinnen, d. h. eine beträchtliche Verbesserung der Unterhaltsfürsorge, Steigerung der allgemeinen Wohlfahrt und Mehrung des allgemeinen Wohlstandes erzielen. Die ungemeine Ergiebigkeit der Arbeitsteilung bewährt sich auch im weltwirtschaftlichen Raum, nur muß eben die Arbeitsteilung jeweils den Gesetzen des Raumes gehorchen, innerhalb dessen sie sich vollzieht. Weltwirtschaftliche Arbeitsteilung ist etwas anderes als die volkswirtschaftliche Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen wirtschaftlichen Berufsständen, genau so gut, wie diese wieder etwas anderes ist als die betriebliche Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Teilfunktionen innerhalb eines Produktionsganges. Unter Beachtung der Gegebenheit, daß weltwirtschaftliche Arbeitsteilung eine Ergänzung verschiedener Volkswirtschaften sozusagen als gesellschaftswirtschaftlicher Vollpersönlichkeiten bedeutet, kann jede dieser Vollpersönlichkeiten dadurch nur gewinnen, sich nur noch allseitiger und vollkommener ausbauen und innerlich erstarken⁶.

Alles übrige sind Fragen des Wie bzw. des Mehr und Weniger. Was insbesondere diese letztere angeht, hat gewiß auch die Handels-, namentlich die Außenhandelsstatistik ein Wort mitzusprechen, indem sie wertvolle Aufschlüsse zu erteilen vermag. Aber alle diese Fragen des Wie und des Mehr und Weniger ändern sich von heute auf morgen, ja manchmal von Stunde zu Stunde⁷.

⁶ Mit dieser Maßgabe wird die in der „Zeitungs-Korrespondenz des Rheinischen Bauernvereins“ (12. Jahrg., Nr. 170 vom 1. Aug. 1932) gegebene Begriffsbestimmung der (wirtschaftlichen) Autarkie Zustimmung finden können: „Autarkie bedeutet also in der richtigen Auffassung die möglichste Selbsterzeugung lebensnotwendiger Bedarfsgüter bei intensivster Entfaltung und restloser Ausnutzung der heimischen Produktivkräfte.“

⁷ Das gilt insbesondere auch von den im Autarkiestreit eine ganz unverhältnismäßige Rolle spielenden Fragen der Handelspolitik, lies: Zollpolitik. In der theoretischen Prinzipienfrage Zollschutz oder Freihandel müssen wir zufolge unserer Auffassung des Verhältnisses von Volkswirtschaft und Weltwirtschaft gegen den

Nur eines wird sich vielleicht verallgemeinernd als eine Art geschichtsphilosophischer Reflexion heute schon aussprechen lassen: nachdem unter der Ägide des Liberalismus das 19. Jahrhundert allzu hemmungslos dem ökonomischen Kosmopolitismus gehuldigt und die notwendige Autarkie der Volkswirtschaften mit dem wahren Begriff der Volkswirtschaft selber über Bord geworfen, schlägt seit dem Weltkriege das Pendel nach der entgegengesetzten Seite hin aus. Wie wir auf allen Gebieten des Lebens, namentlich des gesellschaftlichen Lebens, heute einen Pseudo- und Neo-Konservatismus und bis ins Pathologische und Massenpsychotische gehenden wilden Antiliberalismus erleben, — so auch auf dem Gebiete der Wirtschaft, insbesondere der staatlichen Wirtschaftspolitik, die seit dem Kriege sich nicht genug tun konnte in Verwüstung und Zerrüttung der Weltwirtschaft mit dem Erfolg jener Weltkrise, die die Probe aufs Exempel macht. 25 Millionen Arbeitslose büßen für das, was politischer Unverstand an der Wirtschaft gesündigt hat. Geradezu als Verhängnis aber muß es betrachtet werden, daß man jetzt nicht so sehr aus der Not eine Tugend, sondern aus dem Wahnwitz Theorie und System machen will. Das ist die schicksalhafte Bedeutung des heutigen Autarkiestreits! Auch hier ist es ein Begriff aus dem Lehrgebäude der traditionellen aristotelisch-thomistischen, der „christlichen“ Gesellschafts- und Wirtschaftslehre, den Kreise, die weltanschaulich uns denkbarst fern stehen wie „Tat“-Kreis und Kreml, auf ihren Schild erheben, übertreibend verzerren — und gegen uns in den Kampf führen. Da obliegt uns — genau so, wie es vor Jahresfrist an dieser Stelle ausgeführt wurde bezüglich des berufsständischen Gedankens⁸ —, unser Gedankengut für uns in Anspruch zu nehmen, seinem Mißbrauch zu wehren; das aber geschieht nur dadurch, daß wir selbst dafür eintreten, seinen wahren Sinngehalt klarstellen und dessen rechte Anwendung zeigen.

Arzt und Priester

Von Alexander Willwoll S. J.

Religion und Heilkunst begegnen sich auf den Lebenswegen und den Leidenswegen vieler Menschen. Darum scheint es fast selbstverständlich und ist wohl uralte Überzeugung, daß auch die Boten beider, der Priester und der Arzt, oft zusammengehören, daß sie — ein jeder des andern Aufgabe und Arbeit achtend — einander im Dienste der Menschen ergänzen und fördern können und sollen¹.

unbedingten Freihandel und für die bedingte Berechtigung des Zollschatzes uns entscheiden. Die vollkommene Autarkie ist aber gewiß nicht die hochschutzzollgerüstete oder die unter den hermetischen Abschluß des Außenhandelsmonopols gelegte, sondern diejenige, die in der frischen Zugluft weltwirtschaftlichen Wettbewerbs sich zu behaupten vermag, die aus innerer Stärke freihändlerische Autarkie.

⁸ Vgl. diese Zeitschrift 122 (1931/32), 36 ff.: „Um den berufsständischen Gedanken; zur Enzyklika „Quadragesimo anno“.“

¹ In diese Richtung weist auch die vortreffliche Studie „Religion und seelische Gesundheit“ von G. Bichlmair S. J. Wien 1931.